

tisierung des Gerichtswesens wesentliche Impulse erfuhr. Genannt seien nur das schriftliche Verfahren und die Formalisierung.

Viglius van Aytta verband in seinen Lehrjahren Studium und gelegentliche Lehrtätigkeit mit der Suche nach den Quellen für die Überlieferung des römischen Rechts. Er schuf sich einen Namen auch als Entdecker und Herausgeber antiker Handschriften. Das Ziel war aber nicht eine wissenschaftliche, sondern eine politische Laufbahn. Auf ein kürzeres Interim am Hof des Bischofs von Münster folgte die Berufung als Assessor (Beisitzer) an das Reichskammergericht in Speyer (1535–1537). Abermals führte ihn sein Ruf als Gelehrter in ein Lehramt: Vier Jahre als Rechtsprofessor in Ingolstadt erwiesen sich dank dort geknüpfter persönlicher Verbindungen als besonders folgenreich. 1542 erfolgte der Übertritt in den Dienst Kaiser Karls V., als Mitglied des Geheimen Rats in Brüssel. Es beginnt nun die lange Reihe diplomatischer Aufträge für Karl V. und seine Schwester, Maria von Burgund, Königin von Ungarn. Das Vertrauen des Herrscherhauses führt ihn an die Spitze des Geheimen Rats von Mecheln, des höchsten niederländischen Gerichts (1543) und schließlich an die Spitze der höchsten Justizbehörde, des Geheimen Rats in Brüssel (1549). 1556 folgte noch die Berufung in den Belgischen Staatsrat.

Mit der Abdankung Karls V. und der Regierung Philipps II. in den Niederlanden begann sein Rückzug aus der politischen Verantwortung. Beim Abfall der Niederlande war sein Platz zwar auf der Seite des Königs trotz seiner Vorbehalte gegenüber der Regierung. Seiner auf Ausgleich und Verständigung drängenden Vorstellung eines Staates der Niederlande war der Terror eines Regenten wie des Herzogs von Alva ebenso zuwider, wie die Rebellion der Protestanten in den nördlichen Niederlanden. Er starb 1577, nachdem er noch in den Wirren des Aufstands die Demütigung einer Verhaftung des Staatsrats durch den Brüsseler Stadtkommandanten hatte erleben müssen.

Für die Wahrung der Interessen des habsburgischen Herrscherhauses in der doppelten, mitunter zwiespältigen Verantwortung für das Reich wie für die eigene Hausmacht, schien Viglius der geeignete Sachwalter zu sein: weithin anerkannter Jurist mit gründlicher historischer Schulung. Schon die ersten Aufträge führten ihn mitten hinein in die expansive Hausmachtspolitik Kaiser Karls V. als Herrscher der Niederlande und Herzog von Luxemburg. Nach der Durchsetzung der Interessen Karls in Geldern folgte am 21. Oktober 1542 das umfangreiche Mandat der Regentin Maria, die Sonderstellung der Niederlande gegenüber dem Reich zu begründen und auf dem bevorstehenden Reichstag in Nürnberg zu vertreten³. Verbunden damit war der Auftrag, in Verhandlungen mit Kurtrier den seit langem schwelenden Streitigkeiten zwischen der luxemburgischen und der kurtrierischen Regierung ein Ende zu bereiten⁴. Trotz der Verständigung in Einzelfragen blieb das

³ K. LANZ (Hrsg.), Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V., Stuttgart 1845, S. 316 ff.; R. LA CROIX und L. GROSS (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises, Wien 1944, Bd. 1, S. 192–197.

⁴ A. HENNE, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique, Brüssel, 1859, Bd. 7 S. 255 f., Bd. 8 S. 343–346; V. CONZEMIUS, Jakob III. von Eltz, Erzbischof von Trier 1567–1581. Ein Kurfürst im Zeitalter der Gegenreformation, Wiesbaden 1956, S. 111–155.